

Zusatzversorgung

Betriebsrente im öffentlichen Dienst



Fotos: Titel: Petrab (Colourbox), Bilder/leiste: Robert Kreschke (Fotolia), Petrab (Colourbox), Jürgen Fiklele (Fotolia)



Vermögen abgedeckt werden. Die Unterschiede bei der Finanzierung gleichen sich beim Nettoeinkommen jedoch weitestgehend wieder aus, da die Beiträge zur Kapitaldeckung im Vergleich zu den Beiträgen zu Umlagemodellen steuerbegünstigt sind.

Kommunale Einrichtungen

Bei den kommunalen Zusatzversorgungseinrichtungen werden derzeit Umlagen beziehungsweise Beitragssätze von bis zu 6,5 Prozent erhoben.

Zukunftssicherheit

Mit den Finanzierungsbeiträgen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie den Finanzierungsanteilen der Arbeitgeber sind die Betriebsrenten der Zusatzversorgung dauerhaft in allen Kassen gesichert. Und mit ihrem umfassenden Leistungsspektrum muss die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst den Vergleich mit anderen Betriebsrentenmodellen nicht scheuen.

Die Zusatzversorgung musste in der Vergangenheit gegen Versuche der Arbeitgeber verteidigt werden, die Leistungen zu kürzen. Das haben die Gewerkschaften erfolgreich abgewehrt und werden das auch in Zukunft tun.

**Für einige ehemalige Arbeiterinnen und Arbeiter im öffentlichen Dienst in der Hansestadt Bremen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. der Mitglieder der AVH gelten stattdessen gesetzliche Regelungen.*



Bestellung weiterer Informationen

Name*

Vorname*

Straße*

PLZ/Ort*

Dienststelle/Betrieb*

Beruf

Beschäftigt als*:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Tarifbeschäftigte/r | <input type="checkbox"/> Azubi, Schüler/in |
| <input type="checkbox"/> Beamter/Beamtin | <input type="checkbox"/> Anwärter/in |
| <input type="checkbox"/> Rentner/in | <input type="checkbox"/> Versorgungsempfänger/in |
| <input type="checkbox"/> Ich möchte weitere Informationen über den dbb erhalten. | |
| <input type="checkbox"/> Ich möchte mehr Informationen über die für mich zuständige Gewerkschaft erhalten. | |
| <input type="checkbox"/> Bitte schicken Sie mir das Antragsformular zur Aufnahme in die für mich zuständige Gewerkschaft. | |

Datenschutzhinweis: Wir speichern und verarbeiten die uns mitgeteilten Daten, um den uns erteilten Auftrag zu erfüllen. Die mit einem Sternchen versehenen Daten sind Pflichtdaten, ohne die eine Bearbeitung nicht möglich ist. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 (1) b DSGVO. Wenn Sie Informationen über eine Mitgliedschaft wünschen, so geben wir Ihre Daten dorthin weiter. Sonst erfolgt keine Weitergabe an Dritte, sondern lediglich an Auftragsverarbeiter. Wir löschen die Daten, wenn sie für die verfolgten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die dbb beamtenbund und tarifunion, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin, Telefon: 030.4081-40, Telefax: 030.4081-4999, E-Mail: post@dbb.de. Unseren Datenschutzaufträgen erreichen Sie unter derselben Anschrift oder unter: E-Mail: datenschutz@dbb.de, Informationen über Ihre Rechte als Betroffener sowie weitere Informationen erhalten Sie hier: www.dbb.de/datenschutz.html.

Datum / Unterschrift

Unter dem Dach des dbb bieten kompetente Fachgewerkschaften eine starke Interessensvertretung und qualifizierten Rechtsschutz. Wir vermitteln Ihnen gern die passende Gewerkschaftsadresse:
dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Tarif, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin,
Telefon: 030.4081-5400, Fax: 030.4081-4399, E-Mail: tariff@dbb.de, Internet: www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Tarif
Friedrichstraße 169 | 10117 Berlin | www.dbb.de
E-Mail: tariff@dbb.de | Telefon: 030.4081-5400





Die Zusatzversorgung ist die Betriebsrente im öffentlichen Dienst. Sie dient neben der gesetzlichen Rente als zusätzliche Absicherung im Alter. Sie bietet – gerade im Vergleich zu anderen Betriebsrentenmodellen – einen sehr umfassenden Leistungskatalog. Ein großer Teil der Beiträge wird dabei von den Arbeitgebern getragen. Die Tarifverträge zur Zusatzversorgung wurden vom dbb mit abgeschlossen.

Die Zusatzversorgung sorgt dafür, dass die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst im Alter finanziell gut versorgt sind. Neben den Betriebsrenten im Alter werden auch Renten bei Erwerbsminderung und Renten für Hinterbliebene im Fall des Todes der versicherten Person gezahlt. Zeiten des Mutterschutzes und der Kindererziehung erhöhen die Rentenansprüche.

Wie funktioniert die Betriebsrente?

Die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes und anderer Bereiche, die tarifvertraglich in die Zusatzversorgung einbezogen sind, haben einen Anspruch auf Pflichtversicherung in einer der Zusatzversorgungskassen für den öffentlichen Dienst. Voraussetzung ist, dass sie mindestens 17 Jahre alt sind und dass sie bis zur Rente noch 60 Monate versichert sein können. In den wichtigen Manteltarifverträgen für den öffentlichen Dienst (TVöD, TV-L, TV-H) und auch im MTV Autobahn ist der Anspruch auf eine Zusatzversorgung festgeschrieben. Es handelt sich also um einen tarifvertraglich verbrieften Anspruch und keine freiwillige Leistung der Arbeitgeber.

Um die Höhe der Rente zu bestimmen, werden für jedes Beschäftigungsjahr Versorgungspunkte berechnet. Diese Versorgungspunkte werden anhand einer tarifvertraglich festgelegten Formel in einen monatlichen Rentenbetrag umgerechnet.

Vereinfachtes Rechenbeispiel:

Als Beispiel betrachten wir einen Beschäftigten, der bei seinem Berufseinstieg mit 24 Jahren ein Jahreseinkommen von rund 30.500 Euro (entspricht ungefähr EG 6 Stufe 1 TVöD) erhält. Nach 43 Beschäftigungsjahren und einem Renteneintritt mit 67 Jahren würde dieser – ohne Berücksichtigung von Höhergruppierungen und Stufensteigerungen – eine Betriebsrente von rund 910 Euro brutto erhalten. Hierbei haben wir angenommen, dass sich das Jahreseinkommen um 1,5 Prozent pro Jahr erhöht.

Wie wird die Zusatzversorgung praktisch durchgeführt?

Die Einzelheiten der Zusatzversorgung sind in den Tarifverträgen ATV und ATV-K geregelt. Der ATV gilt für alle Tarifbeschäftigten, die bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zu versichern sind. Der ATV-K gilt für Tarifbeschäftigte, die bei einer der 22 Zusatzversorgungseinrichtungen im kommunalen und kirchlichen Bereich zu versichern sind, sowie für die Sparkassen.*

Unterscheiden sich die Ansprüche bei den unterschiedlichen Zusatzversorgungskassen?

Für alle gilt das gleiche Leistungsrecht. Egal, ob die Beschäftigten bei der VBL oder einer der kommunalen Zusatzversorgungskassen versichert sind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Betriebsrente und die Höhe der Rente sind also in allen Einrichtungen einheitlich geregelt.

Was leistet die Zusatzversorgung außer der Betriebsrente?

Nicht nur die Zeiten, in denen gearbeitet wird, sondern auch Mutterschutzzeiten und Elternzeit erhöhen den Rentenanspruch. In Zeiten der Beschäftigungsverbote im Mutterschutz werden so viele Versorgungspunkte zuerkannt wie für die übliche Arbeitszeit. In den Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis wegen der Elternzeit ruht, werden Versorgungspunkte auf der Basis von

monatlich 500 Euro gutgeschrieben. Im Falle des Todes der versicherten Person erhalten die Hinterbliebenen einen Teil des Betriebsrentenanspruchs.

Was passiert im Fall einer Erwerbsminderung?

Die Zusatzversorgung springt auch in den Fällen ein, in denen Tarifbeschäftigte aufgrund einer Erkrankung voll oder teilweise erwerbsgemindert sind. In diesem Fall sind häufig noch nicht viele Rentenanwartschaften aufgebaut worden, weder in der gesetzlichen Rente, noch bei der Zusatzversorgung. Hier hilft die Zusatzversorgung mit der so genannten Zurechnungsrente. Dabei werden zu den Versorgungspunkten, die tatsächlich erworben wurden, weitere Versorgungspunkte zuerkannt. Es werden so viele Versorgungspunkte hinzugegerechnet, als würde das letzte Bruttoeinkommen vor der Erwerbsminderung bis zum 60. Lebensjahr weiter verdient.

Wie wird die Zusatzversorgung finanziert?

Die Zusatzversorgung wird grundsätzlich durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge finanziert. Zwar werden in allen Zusatzversorgungskassen die gleichen Ansprüche erworben. Die Höhe der Beiträge unterscheidet sich jedoch, abhängig von der Vermögenslage der Kasse und der Zusammensetzung des Versichertenbestands.

Abrechnungsverbände Ost und West der VBL

Bei der VBL, der Einrichtung mit dem größten Versichertenbestand, wird unterschieden zwischen den Abrechnungsverbänden (AV) Ost und West, denen unterschiedliche Finanzierungssysteme zugrunde liegen. Der AV Ost ist kapitalgedeckt angelegt, der AV West wird im Umlageverfahren finanziert. Ein großer Anteil der Kosten bei kapitalgedeckten Modellen soll über Zinseinnahmen aus dem angesparten